

- 68.08 Für den Lebensunterhalt gelten grundsätzlich die Regelungen des SGB II bzw. des Dritten Kapitels des SGB XII.

Die vom Aufnahmehaus tatsächlich erbrachten Leistungen für den Lebensunterhalt (z. B. Unterkunft, Verpflegung) sind von den Leistungsberechtigten zu begleichen, entweder aus eigenem Einkommen und Vermögen oder bei Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach §§ 27 ff. SGB XII, bei Anspruch auf Grundsicherung nach §§ 41 ff. SGB XII bzw. auf entsprechende Leistungen nach dem SGB II aus diesen Sozialleistungen.

Tagesstätten/Wärmestuben

- 68.09 Tagesstätten/Wärmestuben stellen ein ambulantes niederschwelliges Begegnungs-, Vermittlungs- und Beratungsangebot dar, ohne Verpflichtung zur Inanspruchnahme weiterer Leistungen.

Stationäre Einrichtungen

- 68.10 Siehe hierzu § 2 Abs. 5 der VO. Hiernach kann die Leistung nur befristet im Rahmen eines Gesamtplans gewährt werden (siehe RdNr. 68.03). Im Übrigen wird auf die Kurzbeschreibungen der Leistungsangebote des Rahmenvertrages verwiesen.

Anhang A 421

Betreute Wohnformen

- 68.11 Das betreute Wohnen ist die Verbindung einer selbständigen Lebensführung in eigenem Wohnraum mit einer planmäßig organisierten regelmäßigen Beratung und persönlichen Betreuung durch Fachkräfte. Die *Betreuung* ist entsprechend dem individuell festzulegenden Hilfe-/Gesamtplan befristet oder auf Dauer angelegt, während das *Wohnen* nach Möglichkeit auf Dauer angelegt sein soll.

Arbeits- und beschäftigungswirksame Maßnahmen

- 68.12 Wenn andere arbeits- und beschäftigungswirksame Maßnahmen im Einzelfall nicht in Betracht kommen (Vorrang insbesondere SGB II/ SGB III und § 11 Abs. 3 SGB XII), umfasst die Leistung nach § 67 SGB XII i.V. mit § 5 VO auch das Angebot einer Tätigkeit sowie die Vorbereitung und Begleitung des Leistungsberechtigten. Die Koordination, Steuerung und Erbringung der Leistung sollte möglichst über den Gesamtplan (RdNr. 68.03) erfolgen.

Nachgehende Leistungen

- 68.13 Zur Sicherung der Wirksamkeit zuvor erbrachter Leistungen können nachgehende Leistungen erbracht werden. Diese sind in der Regel von geringem Umfang und zeitlich befristet.

Erhalt der Wohnung

- 68.14 Im Einzelfall können zum Erhalt der Wohnung bei kurzzeitigem Freiheitsentzug von in der Regel bis 12 Monaten oder Untersuchungshaft

Kosten der Unterkunft und ggf. Heizung übernommen werden, sofern die Hilfen nach § 68 Abs. 1 i. V. m. § 4 VO notwendig sind. Hierbei kommt es im Wesentlichen darauf an, ob es sinnvoll und vertretbar ist, die Wohnung während der Dauer der Inhaftierung zu erhalten.

BSG, Urteil vom 12. 12. 2013 – B 8 SO 24/12 R

Soweit im Einzelfall für den Erhalt der Wohnung die Übernahme der Kosten für eine Entmüllung erforderlich ist, können hierfür ebenfalls Leistungen nach §§ 67 ff. in Betracht kommen.

LSG Niedersachsen, Beschluss vom 8.3.2012 – L 13 AS 22/12 B ER